

**Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass
von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal
vom 25.06.2014**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2014 folgende Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal erlassen:

**§ 1
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 5.000 EUR,
 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 10.000 EUR,
 3. vom Hauptausschuss bis 25.000 EUR,
 4. von der Gemeindevertretung über 25.000 EUR.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 500 EUR,
 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 3.000 EUR,
 3. vom Hauptausschuss bis 5.000 EUR,
 4. von der Gemeindevertretung über 5.000 EUR.
- (4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 200 EUR,
 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.000 EUR,
 3. vom Hauptausschuss bis 5.000 EUR,
 4. von der Gemeindevertretung über 5.000 EUR.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Gemeinde Börzow vom 14. Dezember 2001, der Gemeinde Mallentin vom 10. Juli 2002 und der Gemeinde Papenhagen vom 13. Oktober 2009 außer Kraft.

Gemeinde Stepenitztal, 25. Juni 2014



Peter Koth
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.